

1973	Ausgegeben zu Bonn am 30. Januar 1973	Nr. 6
------	---------------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
24. 1. 73	Erste Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Bundeswehrfachschulen 53-6	33
25. 1. 73	Verordnung über die Zusammenstellung von Informationen hinsichtlich der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Tafelwein	35

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 5	36
Verkündungen im Bundesanzeiger	36
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	37

Erste Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Bundeswehrfachschulen

Vom 24. Januar 1973

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1481) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für Bundeswehrfachschulen vom 7. April 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 473) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 1 erhalten die Absätze 3 und 4 folgende Fassung:

„(3) In der Prüfung des Lehrgangs zur Erlangung des Bildungsstandes, der der Fachschulreife entspricht, soll der Prüfling die allgemeine und fachtheoretische Bildung nachweisen, die für den Abschluß der Berufsaufbauschule gefordert wird.

(4) In der Prüfung des Lehrgangs zur Erlangung des Bildungsstandes, der der Fachhochschulreife entspricht, soll der Prüfling die Kenntnisse und geistigen Fähigkeiten nachweisen, die für das Studium an einer Fachhochschule gefordert werden.“

2. In § 3 Abs. 2 erhalten die Nummern 3 und 4 folgende Fassung:

„3. von Prüflingen des Lehrgangs nach § 1 Abs. 3 das Zeugnis über eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung oder über einen als gleichwertig anerkannten Abschluß einer Berufsfachschule oder der Nachweis einer hinreichenden, mindestens dreijährigen, einschlägigen Berufserfahrung,

4. von Prüflingen des Lehrgangs nach § 1 Abs. 4 das Abschlußzeugnis der Realschule oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder das Abschlußzeugnis des Lehrgangs nach § 1 Abs. 3 und der Nachweis einer einschlägigen abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer hinreichenden einschlägigen Berufserfahrung.“

3. § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) bei der Prüfung des Lehrgangs nach § 1 Abs. 3 oder 4 als Fachbeisitzer bis zu zwei von der obersten Schulaufsichtsbehörde des Landes zu benennende Lehrer von Berufsaufbauschulen oder Fachoberschulen oder von entsprechenden Bildungseinrichtungen,“.

4. In § 6 wird der Absatz 3 durch folgenden Absatz ersetzt:

„(3) Zur schriftlichen Prüfung des Lehrgangs nach § 1 Abs. 3 gehören

- 1) ein deutscher Aufsatz (drei Zeitstunden),
- 2) eine Arbeit in Englisch (drei Zeitstunden),
- 3) eine Arbeit in Mathematik (drei Zeitstunden),
- 4) eine Arbeit in Physik (zwei Zeitstunden) und Technischem Zeichnen (zwei Zeitstunden) im Lehrgang der Fachrichtung Technik oder eine Arbeit in Wirtschafts- und Soziallehre (drei Zeitstunden) im Lehrgang der Fachrichtung Wirtschaft oder eine Arbeit in Pädagogik (drei Zeitstunden) im Lehrgang der Fachrichtung Sozialpädagogik.“

5. § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Zur schriftlichen Prüfung des Lehrgangs nach § 1 Abs. 4 gehören

- 1) ein deutscher Aufsatz (fünf Zeitstunden),
- 2) eine Arbeit in Englisch (drei Zeitstunden),
- 3) eine Arbeit in Mathematik (drei Zeitstunden),
- 4) eine Arbeit in Darstellender Geometrie (drei Zeitstunden) im Lehrgang der Fachrichtung Technik oder eine Arbeit in Rechnungswesen (drei Zeitstunden) im Lehrgang der Fachrichtung Wirtschaft oder eine Arbeit in Pädagogik/Psychologie (drei Zeitstunden) im Lehrgang der Fachrichtung Sozialpädagogik.“

6. In § 6 Abs. 6 und 8 und in § 7 Abs. 3 Nr. 1 wird das Wort „Staatsbürgerkunde“ durch die Worte „Politische Bildung“ ersetzt.

7. In § 7 Abs. 3 erhält Nummer 2 folgende Fassung:
„2. für die Arbeit in Englisch

- a) im Lehrgang nach § 1 Abs. 3 einen Comprehension Test entsprechend der Fachrichtung des Lehrgangs,
- b) im Lehrgang nach § 1 Abs. 4 einen Comprehension Test oder den Text für eine Nacherzählung von 400—600 Wörtern entsprechend der Fachrichtung des Lehrgangs,
- c) im Lehrgang nach § 1 Abs. 5 einen Comprehension Test oder den Text für eine Nacherzählung von 400—500 Wörtern,
- d) im Lehrgang nach § 1 Abs. 6 einen Comprehension Test oder den Text für eine Nacherzählung von 600—800 Wörtern.
- e) im Lehrgang nach § 1 Abs. 7 einen Comprehension Test oder den Text für eine Nacherzählung von 800—1 000 Wörtern und Leitfragen zu einer persönlichen Stellungnahme (Comment).“

8. In § 11 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Die Prüfungsleistungen werden bewertet mit

- | | |
|--------------|--|
| sehr gut | (1) für eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht, |
| gut | (2) für eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht, |
| befriedigend | (3) für eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht, |
| ausreichend | (4) für eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht, |

mangelhaft (5) für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

ungenügend (6) für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Zwischennoten sind unzulässig.“

9. In § 12 Abs. 2 erhalten die Sätze 3 und 4 folgende Fassung:

„Hierbei können mangelhafte Leistungen in einem Fach mit schriftlicher Prüfungsarbeit nur durch mindestens befriedigende Leistungen in einem anderen Fach mit schriftlicher Prüfungsarbeit ausgeglichen werden; ausgenommen ist das Fach Deutsch, wenn die mangelhafte Note in mangelnder Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ihre Ursache hat.

Mangelhafte Leistungen in mehreren Fächern oder ungenügende Leistungen in einem Fach können nicht ausgeglichen werden.“

10. An § 12 Abs. 4 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Über die Beschwerde oder den Widerspruch des Lehrgangsteilnehmers gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Nichtbestehen der Prüfung der Lehrgänge nach § 1 entscheidet die Bundeswehrverwaltung. Die Schulaufsichtsbehörde des Landes, die den Prüfungsvorsitzenden entsandt hat, ist dabei zu beteiligen.“

11. Nach § 14 wird folgender § 14 a eingefügt:

„§ 14 a

Nichtteilnahme an der Prüfung

Meldet sich ein Lehrgangsteilnehmer des Grundlehrgangs oder der Abschlußklasse eines weiterführenden Lehrgangs nicht zur Abschlußprüfung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, der Prüfungsausschuß erkennt die Gründe für das Versäumnis an.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. Januar 1973

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister der Verteidigung
Georg Leber

**Verordnung
über die Zusammenstellung von Informationen
hinsichtlich der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Tafelwein**

Vom 25. Januar 1973

Auf Grund der §§ 24 und 26 Abs. 2 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen (MOG) vom 31. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1617) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen verordnet:

§ 1

Für die Zusammenstellung der Informationen über Tafelwein gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1020/70 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 29. Mai 1970 über die Feststellung der Kurse und die Festsetzung der Durchschnittspreise für Tafelwein (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 118 S. 16) in der jeweils geltenden Fassung wird für jeden der in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Handelsplätze ein Preisfeststellungsausschuß (Ausschuß) gebildet.

§ 2

(1) Der Ausschuß besteht aus 14 Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- 5 Vertreter der Erzeuger,
- 3 Vertreter der Erzeugerzusammenschlüsse, davon
2 Vertreter der Winzergenossenschaften,
- 3 Vertreter des Weinhandels,
- 3 Vertreter der Weinkommissionäre.

(2) Die Mitglieder und für jedes Mitglied ein ständiger Vertreter werden auf Vorschlag der betreffenden berufsständischen Spitzenverbände vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird ein Nachfolger für die restliche Bestellungszeit des ausgeschiedenen Mitglieds bestellt. Der Bundesminister kann ein Mitglied abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Ausschüssen ist zulässig, soweit die Ausschüsse für denselben Teil eines Weinbaugebietes (§ 10 Abs. 7 des Weingesetzes) zuständig sind.

(4) Die Mitglieder sind an Weisungen nicht gebunden. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen und Verdienstausfall sind ihnen zu ersetzen.

§ 3

Zuständige Stelle im Sinne des Artikels 7 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1020/70 ist der Vorstand des Stabilisierungsfonds für Wein (Vorstand).

§ 4

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse stellen ihre Informationen über die in Artikel 8 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1020/70 aufgeführten Einzelheiten zur Verfügung. Diese Informationen werden von ihnen dem Vorstand mitgeteilt oder vom Vorstand bei ihnen durch Umfrage eingeholt. Der Vorstand stellt die Informationen zusammen. Er legt sie, falls eine Sitzung stattfindet, dem Ausschuß vor. Die gesammelten Informationen sind dem Bundesminister zuzuleiten.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Ausschüsse. Er beruft Sitzungen im Bedarfsfalle, jedoch mindestens in halbjährlichen Abständen ein. Den Vorsitz in den Sitzungen führt ein Mitglied des Vorstandes. Bei den Sitzungen ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und von mindestens acht Mitgliedern oder ständigen Vertretern erforderlich. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(3) Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern muß der Vorstand eine Sitzung einberufen.

§ 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 47 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. Januar 1973

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 5, ausgegeben am 27. Januar 1973

Tag	Inhalt	Seite
22. 12. 72	Bekanntmachung über die Fortgeltung des deutsch-britischen Konsularvertrags im Verhältnis zu Jamaika	49
27. 12. 72	Bekanntmachung über die Fortgeltung des deutsch-britischen Konsularvertrags im Verhältnis zu Mauritius	50
28. 12. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung einer internationalen Organisation für das gesetzliche Meßwesen	50
4. 1. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens für die Schaffung eines Internationalen Tierseuchenamtes in Paris	51
5. 1. 73	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Korea über Kapitalhilfe	52
9. 1. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollabkommens über Behälter	54
9. 1. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	54
9. 1. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 26 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen	55
9. 1. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 56 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Krankenversicherung der Schiffsleute	56
9. 1. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel	57
9. 1. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit	58
9. 1. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 122 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Beschäftigungspolitik	59
12. 1. 73	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handels-sachen	60

Dieser Ausgabe sind für die Abonnenten die Titelblätter, die zeitliche Übersicht und das Sachverzeichnis für Teil II des Bundesgesetzblattes, Jahrgang 1972, beigelegt.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	Tag des Inkraft- tretens
22. 1. 73 Verordnung über das Verbot der Einfuhr und der Durchfuhr von Schweinen und Schweinefleisch aus dem Vereinigten Königreich	16	24. 1. 73
15. 1. 73 Verordnung Nr. 20/72 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	17	25. 1. 73
23. 1. 73 Verordnung über die Benutzungsabgaben für die Seeschleuse (4. Hafeneinfahrt) der bundeseigenen Hafenanlagen in Wilhelmshaven	18	26. 1. 73

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	--- Ausgabe in deutscher Sprache ---	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
12. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2680/72 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete	27. 12. 72	L 289/1
12. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2681/72 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2306/70 über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Milch und Milcherzeugnisse	27. 12. 72	L 289/12
12. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 des Rates zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden	27. 12. 72	L 289/13
12. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2683/72 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 175/67/EWG über die Grundregeln für die Vorausfestsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Eiern	27. 12. 72	L 289/33
12. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2684/72 des Rates zur Festsetzung der Auslösepreise für Wein für den Zeitraum vom 16. Dezember 1972 bis 15. Dezember 1973	27. 12. 72	L 289/34
12. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2685/72 des Rates zur Ergänzung der Verordnung Nr. 121/67/EWG in bezug auf die Vorausfestsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Schweinefleisch	27. 12. 72	L 289/36
12. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2686/72 des Rates zur Ergänzung der Verordnung Nr. 177/67/EWG hinsichtlich der Grundregeln für die Vorausfestsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Schweinefleisch	27. 12. 72	L 289/37
12. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2687/72 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 zur Festlegung der Erzeugnisgruppen und der besonderen Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse	27. 12. 72	L 289/39
12. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2688/72 des Rates zur Ergänzung der Verordnung Nr. 123/67/EWG in bezug auf die Vorausfestsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Geflügelfleisch	27. 12. 72	L 289/40
12. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2689/72 des Rates zur Ergänzung der Verordnung Nr. 176/67/EWG in bezug auf die Grundregeln für die Vorausfestsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Geflügelfleisch	27. 12. 72	L 289/41
28. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2776/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	29. 12. 72	L 292/18
28. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2777/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	29. 12. 72	L 292/19
22. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2782/72 der Kommission zur Festsetzung des Pauschalwerts der aus dem Handel genommenen Fischereierzeugnisse, der zur Berechnung des finanziellen Ausgleichs im Jahre 1973 herangezogen wird	29. 12. 72	L 292/28
22. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2783/72 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1454/72 zur Festsetzung bestimmter Handelsplätze für Getreide und der für sie geltenden Interventionspreise für das Wirtschaftsjahr 1972/1973	29. 12. 72	L 292/30
22. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2784/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Wein	29. 12. 72	L 292/33
28. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2787/72 der Kommission zur Änderung des Betrages der Beihilfe für Raps- und Rübensamen	29. 12. 72	L 292/37

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
29. 12. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2789/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	30. 12. 72	L 295/2
29. 12. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2790/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	30. 12. 72	L 295/4
29. 12. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2791/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	30. 12. 72	L 295/6
29. 12. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2792/72 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	30. 12. 72	L 295/8
29. 12. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2793/72 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	30. 12. 72	L 295/10
29. 12. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2794/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	30. 12. 72	L 295/12
28. 12. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2795/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	30. 12. 72	L 295/14
28. 12. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2796 der Kommission zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen	30. 12. 72	L 295/21
29. 12. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2797/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	30. 12. 72	L 295/23
29. 12. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2798/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln	30. 12. 72	L 295/28
29. 12. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2799/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	30. 12. 72	L 295/30
29. 12. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2800/72 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	30. 12. 72	L 295/31
29. 12. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2801/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Melasse, Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	30. 12. 72	L 295/32
29. 12. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2802/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl	30. 12. 72	L 295/34
29. 12. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2803/72 der Kommission über die Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	30. 12. 72	L 295/36
29. 12. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2804/72 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	30. 12. 72	L 295/38
29. 12. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2805/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr für Olivenöl	30. 12. 72	L 295/39
29. 12. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2806/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr für Olivenöl	30. 12. 72	L 295/41
29. 12. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2807/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	30. 12. 72	L 295/42
29. 12. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2808/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	30. 12. 72	L 295/48
29. 12. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2809/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	30. 12. 72	L 295/50
29. 12. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2810/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	30. 12. 72	L 295/52
28. 12. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2811/72 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Januar 1973 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	30. 12. 72	L 295/54

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
22. 12. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2814/72 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nrn. 1769/72 und 1022/70 über den Verkehr mit Erzeugnissen des Weinbaus und zur Außerkraftsetzung der Verordnungen (EWG) Nrn. 1699/70 und 1700/70 hinsichtlich der Kontrolle bestimmter Erzeugnisse dieses Sektors	30. 12. 72	L 297/1
22. 12. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2815/72 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1259/72 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen an bestimmte Verarbeitungsbetriebe in der Gemeinschaft	30. 12. 72	L 297/3
22. 12. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2816/72 der Kommission zur Festsetzung eines von der Verordnung (EWG) Nr. 1173/68 abweichenden Kautionsbetrags bei der Einfuhr von zur Mast bestimmten jungen Rindern und Kälbern	30. 12. 72	L 297/10
22. 12. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2817/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie verwendeten Weißzucker	30. 12. 72	L 297/11
22. 12. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2819/72 der Kommission zur Festsetzung des bei der Berechnung der Abschöpfung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse zu berücksichtigenden Unterschieds zwischen verschiedenen Weißzuckerpreisen	30. 12. 72	L 297/15
Andere Vorschriften			
19. 12. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2738/72 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Zeitungsdruckpapier der Tarifstelle 48.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs (1973)	28. 12. 72	L 291/133
19. 12. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2739/72 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Kolophonium, einschließlich „Brais résineux“, der Tarifstelle 38.08 A des Gemeinsamen Zolltarifs	28. 12. 72	L 291/135
19. 12. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2740/72 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Werkblei und Rohblei, anderes als Werkblei der Tarifstellen 78.01 A I und A II des Gemeinsamen Zolltarifs (1973)	28. 12. 72	L 291/137
19. 12. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2741/72 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Rohzink der Tarifstelle 79.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs (1973)	28. 12. 72	L 291/140
19. 12. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2742/72 des Rates zur Aufstockung des Gemeinschaftszollkontingents für Zeitungsdruckpapier der Tarifstelle 48.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs	28. 12. 72	L 291/143
19. 12. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2743/72 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2821/71 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen	28. 12. 72	L 291/144
19. 12. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2744/72 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1496/68 des Rates vom 27. September 1968 über die Bestimmung des Zollgebiets der Gemeinschaft	28. 12. 72	L 291/145
19. 12. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2746/72 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind	28. 12. 72	L 291/148
19. 12. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2747/72 des Rates zur Verschiebung der in den handelspolitischen Grundverordnungen vorgesehenen Revisionstermine	28. 12. 72	L 291/150
19. 12. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2748/72 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1025/70 zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus dritten Ländern	28. 12. 72	L 291/151
27. 12. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2755/72 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Bewertung von eingeführten Zitrusfrüchten	28. 12. 72	L 290/11
19. 12. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2760/72 des Rates über den Abschluß des Zusatzprotokolls und des Finanzprotokolls, die am 23. November 1970 unterzeichnet wurden und dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei als Anhänge beigefügt sind, und über die zu deren Inkrafttreten zu treffenden Maßnahmen	29. 12. 72	L 293/1

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften --- Ausgabe in deutscher Sprache ---	
		vom	Nr./Seite
20. 12. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2778/72 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1172/72 zur Festlegung der Dokumente gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 517/72 des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 516/72 des Rates	29. 12. 72	L 292/22
21. 12. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2779/72 der Kommission über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Spezialisierungsvereinbarungen	29. 12. 72	L 292/23
22. 12. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2780/72 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 184/66/EWG der Kommission vom 21. November 1966 über die Sammlung, Prüfung und Weiterleitung der Buchführungsdaten zum Zweck der Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben	29. 12. 72	L 292/26
22. 12. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2781/72 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 91/66/EWG der Kommission vom 29. Juni 1966 über die Auswahl der Buchführungsbetriebe zum Zweck der Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben	29. 12. 72	L 292/27
28. 12. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2785/72 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2641/72 zur Anwendung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren von bestimmten Orangensorten mit Ursprung in Spanien	29. 12. 72	L 292/35
28. 12. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2786/72 der Kommission zur Anwendung des gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren von Mandarinen, Satsumas, Clementinen, Tangerinen und sonstigen ähnlichen Hybriden von Zitrusfrüchten mit Ursprung in der Türkei	29. 12. 72	L 292/36
28. 12. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2788/72 des Rates zur Änderung von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik	30. 12. 72	L 295/1
21. 11. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2812/72 des Rates über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren	29. 12. 72	L 294/1
21. 11. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2813/72 des Rates über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren	29. 12. 72	L 294/86
22. 12. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2818/72 der Kommission über die Begriffsbestimmung des Warenursprungs bei der Anwendung der von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für bestimmte Waren aus Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen	30. 12. 72	L 297/13
22. 12. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2820/72 der Kommission zur Festsetzung der Höhe der im ersten Vierteljahr 1973 bei der Einfuhr der unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 des Rates fallenden Waren in die Gemeinschaft anwendbaren beweglichen Teilbeträge und Zusatzzölle	30. 12. 72	L 297/16
22. 12. 72	Entscheidung Nr. 2821/72/EGKS der Kommission über die Festsetzung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 1973 sowie zur Änderung der Entscheidung Nr. 3/52/EGKS vom 23. Dezember 1952 über die Bedingungen für die Veranlagung und Erhebung der in den Artikeln 49 und 50 des EGKS-Vertrags vorgesehenen Umlagen	30. 12. 72	L 297/29

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 22 40 86 bis 88.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99—5 09 oder gegen Vorausrechnung bzw. Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe: 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM; bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.